GEULEN & KLINGER
Rechtsanwälte

Prof. Dr. Remo Klinger
Dr. Caroline Douhaire LL.M.
Dr. Karoline Borwieck
David Krebs
Lukas Rhiel
Mathea Schmitt LL.M.
Yannis Haug-Jurgan

10719 Berlin, Fasanenstraße 42
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10
E-Mail geulen@geulen.com
klinger@geulen.com

www.geulenklinger.com

foodwatch e.V.

28. November 2025

Vermerk zu der Frag der rechtmäßigen Bezeichnung veganer und vegetarischer Lebensmittel

Unter Voranstellung einer Gliederung machen wir folgende rechtliche Ausführungen:

I. Vorbemerkung 3

II. Rechtswidrigkeit der geplanten Beschränkungen 3

1. Keine rechtlich vorgeschriebene Regelung für „Steak, Schnitzel, Wurst, Burger, Hamburger“ i.S.d. Änderungsvorschlags 113 für eine neue Verordnung (EU) 1308/2013 3

2. Bezeichnung von Lebensmitteln i.S.d. Art. 17 LMIV 4

3. Keine rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung für vegane und vegetarische Fleischalternativen 5

4. Verkehrsübliche oder beschreibende Bezeichnung 5

5. Maßstab des EuGH zur Einführung von Begriffen, die allein Fleischerzeugnissen vorbehalten sind 6

III. Zwischenergebnis 11

IV. Möglichkeiten der Einführung einer rechtlich verbindlichen Bezeichnung 11

1. Anknüpfungspunkt Art. 38 LMIV für mitgliedstaatliche Ebene 11

2. Mögliche Begrenzungen durch die Definition von „Fleisch“ 12

a. Bestimmtheitsanforderungen 14
a. Verbot irreführender Bezeichnung von Lebensmitteln 15
b. Verhältnismäßigkeit 17
3. Rechtsfolge 21
V. Ergebnis 23

I. Vorbemerkung

Das Europäische Parlament hat am 8. Oktober 2025 dafür gestimmt, Bezeichnungen wie Steak, Schnitzel, Wurst und Hamburger für vegane und vegetarische Lebensmittel zu verbieten. Das Verbot geht zurück auf die Initiative einer Abgeordneten, in deren Vorschlag es heißt:

> „3. „Fleischprodukte“ sind verarbeitete Erzeugnisse, die durch die Verarbeitung von Fleisch oder durch die Weiterverarbeitung solcher verarbeiteten Erzeugnisse entstehen, sodass die Schnittfläche zeigt, dass das Produkt nicht mehr die Eigenschaften von frischem Fleisch aufweist. Bezeichnungen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, die derzeit für Fleischprodukte und Fleischzubereitungen verwendet werden, sind ausschließlich für Erzeugnisse reserviert, die Fleisch enthalten.“

Diese Namen umfassten beispielsweise Steak, Schnitzel, Wurst, Burger, Hamburger, Eigelb und Eiweiß. Diese Bezeichnungen sollen nur für die genannten Produkte verwendet werden dürfen und schließen zellkultivierte Produkte aus.

Diese Regelung soll in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verankert werden.

Vegane und vegetarische Lebensmittel dürften nach diesem Vorschlag nicht länger mit den zuvor benannten Namen bezeichnet werden.

Die Gespräche mit den Mitgliedstaaten über den endgültigen Gesetzestext sollten am 14. Oktober beginnen (https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20251006IPR30735/abgeordnete-starken-position-der-landwirte-in-der-lebensmittelversorgungskette).

Es soll untersucht werden, ob die geplante Beschränkung der Bezeichnungsmöglichkeiten von veganen und vegetarischen Lebensmitteln rechtmäßig ist.

II. Rechtswidrigkeit der geplanten Beschränkungen

1. Keine rechtlich vorgeschriebene Regelung für „Steak, Schnitzel, Wurst, Burger, Hamburger“ i.S.d. Änderungsvorschlags 113 für eine neue Verordnung (EU) 1308/2013

Die geplanten Änderungen halten einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Der genaue Wortlaut des Änderungsvorschlags 113 lautet:

„Fleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen

1. Im Sinne dieses Teils bezeichnet der Begriff „Fleisch“ die genießbaren Teile der in Anhang I Nummern 1.2 bis 1.8 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 genannten Tiere, einschließlich Blut. Die fleischbezogenen Begriffe und Bezeichnungen, die unter Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 fallen und derzeit für Fleisch und Fleischstücke verwendet werden, sind ausschließlich den essbaren Teilen der Tiere vorbehalten.

2. „Fleischzubereitungen“ sind frisches Fleisch, einschließlich zerkleinertes Fleisch, dem Lebensmittel, Gewürze oder Zusatzstoffe zugesetzt wurden oder das Verfahren unterzogen wurde, die die innere Muskelfaserstruktur des Fleisches nicht so stark verändern, dass die Eigenschaften von frischem Fleisch verloren gehen.

3. „Fleischerzeugnisse“ sind verarbeitete Erzeugnisse, die aus der Verarbeitung von Fleisch oder aus der Weiterverarbeitung solcher verarbeiteten Erzeugnisse hervorgehen, sodass die Schnittfläche zeigt, dass das Erzeugnis nicht mehr die Eigenschaften von frischem Fleisch aufweist. Bezeichnungen, die unter Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 fallen und derzeit für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen verwendet werden, sind ausschließlich Produkten vorbehalten, die Fleisch enthalten.

Zu diesen Bezeichnungen gehören beispielsweise:

— Steak

— Schnitzel

— Wurst

— Burger

— Hamburger

— Eigelb

— Eiweiß.

4. Die in der Verordnung (EU) Nr. 543/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch definierten Geflügelerzeugnisse und Geflügelteile sind ausschließlich den essbaren Teilen von Tieren und Erzeugnissen vorbehalten, die Geflügelfleisch enthalten.

5. Die oben genannten Bezeichnungen dürfen nicht für andere als die genannten Erzeugnisse verwendet werden und schließen zellkultivierte Erzeugnisse aus.“

2. Bezeichnung von Lebensmitteln i.S.d. Art. 17 LMIV

Die Bezeichnung von Lebensmitteln wird in der Europäischen Union durch die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober

2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformations-VO (LMIV)) geregelt.

Nach Art. 9 Abs. 1 lit. a LMIV ist die Bezeichnung eines Lebensmittels verpflichtend.

Art. 17 LMIV regelt die Bezeichnung eines Lebensmittels. Die Norm lautet in Absatz 1:

> „Ein Lebensmittel wird mit seiner rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung bezeichnet. Fehlt eine solche, so wird das Lebensmittel mit seiner verkehrsüblichen Bezeichnung oder, falls es keine verkehrsübliche Bezeichnung gibt oder diese nicht verwendet wird, mit einer beschreibenden Bezeichnung bezeichnet."

3. Keine rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung für vegane und vegetarische Fleischalternativen

Nach Art. 2 Abs. 2 lit. n LMIV bezeichnet der Ausdruck „rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung" die Bezeichnung eines Lebensmittels, die durch die für dieses Lebensmittel geltenden Rechtsvorschriften der Union vorgeschrieben ist, oder, wenn es keine derartigen Unionsvorschriften gibt, die Bezeichnung, welche in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats vorgesehen ist, in dem das Lebensmittel an die Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung verkauft wird.

Eine rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung für vegane und vegetarische Fleischalternativen existiert derzeit weder unionsrechtlich noch nach deutschen Vorschriften (EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 – C-438/23, juris, Rn. 66).

4. Verkehrsübliche oder beschreibende Bezeichnung

Fehlt eine rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung, so wird nach Art. 17 Abs. 1 Satz 2 LMIV das Lebensmittel mit seiner verkehrsüblichen Bezeichnung oder, falls es keine verkehrsübliche Bezeichnung gibt oder diese nicht verwendet wird, mit einer beschreibenden Bezeichnung benannt.

Nach Art. 2 Abs. 2 lit. o) LMIV bezeichnet der Ausdruck „verkehrsübliche Bezeichnung" eine Bezeichnung, die von den Verbrauchern in dem Mitgliedstaat, in dem das Lebensmittel verkauft wird, als Bezeichnung dieses Lebensmittels akzeptiert wird, ohne dass eine weitere Erläuterung notwendig wäre.

Nach Art. 2 Abs. 2 lit. p) LMIV bezeichnet der Ausdruck „beschreibende Bezeichnung" eine Bezeichnung, die das Lebensmittel und erforderlichenfalls seine Verwendung

beschreibt und die hinreichend genau ist, um es den Verbrauchern zu ermöglichen, die tatsächliche Art des Lebensmittels zu erkennen und es von Erzeugnissen zu unterscheiden, mit denen es verwechselt werden könnte.

Der Begriff „Wurst“ oder „Schnitzel“ wird zwar in traditioneller Hinsicht für Fleischprodukte genutzt.

Seit mittlerweile mehreren Jahren, wenn nicht Jahrzehnten werden entsprechende Begriff aber auch für vegane oder vegetarische Fleisch Alternativprodukte verwendet.

Wörter wie Steak, Schnitzel, Wurst, Burger, Hamburger können daher für Fleischprodukte keine verkehrsübliche Bezeichnung sein, denn nach Art. 2 Abs. 2 lit. o) LMIV wäre dies nur dann der Fall, wenn „keine weitere Erläuterung notwendig wäre“.

Dies ist aber nicht der Fall. Verbraucher sind mit den Wörtern „Würstchen“, „Schnitzel“ oder „Steak“ nicht nur hinsichtlich Fleischprodukten, sondern auch hinsichtlich veganen oder vegetarischen Alternativprodukten vertraut.

Der Verordnungsentwurf kann daher allein auf die „beschreibende Bezeichnung“ abstellen. Der Entwurfstext bringt zum Ausdruck, dass davon ausgegangen wird, dass die beispielhaft aufgezählten Begriffe wie „Schnitzel“ oder „Wurst“ diejenigen Begriffe sind, die unter Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 fallen und derzeit für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen verwendet werden.

5. Maßstab des EuGH zur Einführung von Begriffen, die allein Fleischerzeugnissen vorbehalten sind

Fraglich ist, ob es möglich ist, festzulegen, dass die beispielhaft aufgezählten Begriffe nur für „Fleisch“ verwendet werden würden.

In einer Entscheidung des EuGH vom 4. Oktober 2024 erklärte dieser, dass die Festlegung einer rechtlich verbindlichen Bezeichnung durch die Mitgliedstaaten grundsätzlich möglich sei. Nicht möglich sei es hingegen, die Verwendung bestimmter Bezeichnungen für bestimmte Lebensmittel zu verbieten (EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024, C-438/23, juris, Rn. 71, 72).

Konkret hat der EuGH entschieden:

„Insoweit ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 2 Abs. 2 Buchst. n der Verordnung Nr. 1169/2011, dass rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen zur Benennung eines Lebensmittels „vorgeschrieben“ oder „vorgesehen“, d. h. durch Rechtsvorschriften der Union oder eines Mitgliedstaats festgelegt, sein müssen. Die Einführung einer rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung besteht somit darin, einem bestimmten Lebensmittel einen spezifischen Ausdruck zuzuordnen.

Im Licht der vorstehenden Erwägungen ist das Vorbringen der italienischen Regierung in ihren schriftlichen Erklärungen zu prüfen, wonach den Mitgliedstaaten, da sie in Ermangelung einer durch Bestimmungen des Unionsrechts rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung Vorschriften erlassen können, um rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen für bestimmte Lebensmittel vorzusehen, auch die Befugnis zuerkannt werden müsse, die Verwendung bestimmter Bezeichnungen für bestimmte Lebensmittel zu verbieten. Das Verbot der Verwendung einer bestimmten Bezeichnung für bestimmte Lebensmittel komme nämlich der Vorgabe einer rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung für die Lebensmittel gleich, die andere Eigenschaften aufwiesen als diejenigen, auf die das fragliche Verbot abstelle. Dieses Vorbringen stützt die italienische Regierung auf das Urteil vom 14. Juni 2017, TofuTown.com (C-422/16, EU:C:2017:458), in dem der Gerichtshof die Möglichkeit, die Bezeichnungen „Milch“ und „Milcherzeugnisse“ zur Benennung von Lebensmitteln zu verwenden, die nicht Erzeugnisse der Eutersekretion seien, ausgeschlossen habe.

Für die Zwecke der Verordnung Nr. 1169/2011 jedoch kommt der Erlass von Vorschriften, wonach Lebensmittel bestimmte Bedingungen insbesondere in Bezug auf ihre Zusammensetzung erfüllen müssen, damit sie mit in diesen Vorschriften als rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen festgelegten Begriffen bezeichnet werden dürfen, dem Erlass von Vorschriften nicht gleich, die die Verwendung bestimmter, durch diese Vorschriften nicht rechtlich definierter Begriffe zur Bezeichnung von Lebensmitteln mit bestimmten Eigenschaften, insbesondere in Bezug auf ihre Zusammensetzung, verbieten.“

(EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 – C-438/23, juris, Rn. 70 - 72)

Der Fall, über den der EuGH zu entscheiden hatte, betraf ein französisches Dekret, welches die Verwendung von fleischbezogenen Bezeichnungen für Produkte mit pflanzlichem Eiweiß generell untersagte – auch wenn Zusatzangaben wie „soja-Wurst“ vorhanden waren.

Der EuGH nahm er im Rahmen seiner Urteilsbegründung darauf Bezug, dass die LMIV das Ziel verfolge, einen hohen Verbraucherschutz zu gewährleisten und gleichzeitig den reibungslosen Ablauf des Binnenmarkts zu sichern (EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 – C-438/23, juris, Rn. 9).

Hierzu verwies er auf Art. 1 Abs. 1 der LMIV, der lautet:

> „Diese Verordnung bildet die Grundlage für die Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus in Bezug auf Informationen über Lebensmittel unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erwartungen der Verbraucher und ihrer unterschiedlichen Informationsbedürfnisse bei gleichzeitiger Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts."

Der EuGH verwies sodann auf Art. 7 LMIV, nach dem Lebensmittelinformationen die Verbraucher nicht irreführen dürfen und zutreffend, klar und für die Verbraucher leicht verständlich sein müssen (EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 – C-438/23, juris, Rn. 53 f.).

Der EuGH erklärte sodann:

> „Folglich lassen sich Art. 7 Abs. 1, 2 und 4, Art. 9 Abs. 1 Buchst. a, Art. 17 Abs. 1 und 5 sowie Anhang VI Teil A Nr. 4 der Verordnung Nr. 1169/2011, betrachtet man sie im Zusammenhang, wie folgt zusammenfassen.
>
> Erstens müssen Lebensmittel eine Bezeichnung tragen. Zweitens muss diese Bezeichnung eine rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung oder, wenn eine solche fehlt, eine verkehrsübliche Bezeichnung oder, wenn es eine solche nicht gibt, eine beschreibende Bezeichnung sein. Drittens muss diese Bezeichnung zutreffend, klar und für die Verbraucher leicht verständlich sein. Viertens darf die Bezeichnung, insbesondere in Bezug auf die Eigenschaften des betreffenden Lebensmittels, wozu seine Art und Zusammensetzung gehören, und in Bezug auf die Ersetzung von Natur aus vorhandener Bestandteile oder normalerweise verwendeter Zutaten durch andere Bestandteile oder Zutaten, für die Verbraucher nicht irreführend sein. Fünftens müssen diese Anforderungen bei der Vermarktung und Bewerbung aller Lebensmittel eingehalten werden.
>
> Die rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen können nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. n Alt. 1 der Verordnung Nr. 1169/2011 durch Rechtsvorschriften der Union vorgeschrieben sein. […]
>
> Gibt es keine durch die Union vorgegebene rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung, können die Mitgliedstaaten nach der zweiten in Art. 2 Abs. 2 Buchst. n der Verordnung Nr. 1169/2011 aufgeführten Fallgruppe einzelstaatliche Vorschriften erlassen, die eine solche Bezeichnung vorsehen.
>
> Vorliegend gibt es zum einen keine Rechtsvorschriften der Union, die die Verwendung bestimmter rechtlich vorgeschriebener Bezeichnungen für Erzeugnisse auf Basis pflanzlicher Eiweiße verlangen oder für Erzeugnisse allein aus dem Grund rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen vorgeben würden, dass diese Erzeugnisse, ohne dass dies näher konkretisiert würde, als tierischen Ursprungs definiert wären.
>
> [..]
>
> Zwar ist diese Beurteilung [ob eine verbindliche Bezeichnung eingeführt wurde] Sache des vorlegenden Gerichts, jedoch kann der Gerichtshof diesem Gericht gleichwohl die Hinweise zur Auslegung des Unionsrechts geben, die es dafür

> benötigt (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 4. Juli 2019, Baltic Media Alliance, C-622/17, EU:C:2019:566, Rn. 47).
>
> Insoweit ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 2 Abs. 2 Buchst. n der Verordnung Nr. 1169/2011, dass rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen zur Benennung eines Lebensmittels „vorgeschrieben“ oder „vorgesehen“, d. h. durch Rechtsvorschriften der Union oder eines Mitgliedstaats festgelegt, sein müssen. Die Einführung einer rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung besteht somit darin, einem bestimmten Lebensmittel einen spezifischen Ausdruck zuzuordnen.“
>
> (EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 – C-438/23, juris, Rn. 61 ff.)

Hieraus folgt:

> „Wird keine rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung eingeführt, folgt daher aus Art. 38 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1169/2011, dass ein Mitgliedstaat die Hersteller von Lebensmitteln auf Basis pflanzlicher Eiweiße durch ein abstrakt-generelles Verbot nicht daran hindern kann, ihrer Verpflichtung zur Angabe der Bezeichnung dieser Lebensmittel durch die Verwendung verkehrsüblicher oder beschreibender Bezeichnungen nachzukommen.“
>
> (EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 – C-438/23, juris, Rn. 83)

Fraglich erscheint vor diesem Hintergrund, ob die geplante Regelung

> „Bezeichnungen [bspw. Steak, Wurst], die unter Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 fallen und derzeit für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen verwendet werden, sind ausschließlich Produkten vorbehalten, die Fleisch enthalten.“

den zuvor aufgezeigten Maßstäben des EuGH genügt.

Zunächst ist fraglich, ob die Entwurfsregelung eine Definition i.S.d. zuvor dargestellten EuGH-Urteils darstellt.

Zwar ist die Regelung – in Abgrenzung zu dem französischen Verbot – positiv formuliert.

Eine abschließende Definition kann sie mit Blick auf die Vorgaben des EuGH dennoch nicht darstellen. Dieser hat – so zuvor dargestellt – entschieden, dass die Vorgaben, die sich aus Art. 7 Abs. 1, 2 und 4, Art. 9 Abs. 1 Buchst. a, Art. 17 Abs. 1 und 5 sowie Anhang VI Teil A Nr. 4 der Verordnung Nr. 1169/2011 ergeben, wie folgt zusammenzufassen sind:

> 1. Lebensmittel müssen eine Bezeichnung tragen.
>
> 2. Diese Bezeichnung muss eine rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung oder, wenn eine solche fehlt, eine verkehrsübliche Bezeichnung oder, wenn es eine solche nicht gibt, eine beschreibende Bezeichnung sein.

> 3. Diese Bezeichnung muss zutreffend, klar und für die Verbraucher leicht verständlich sein.
>
> 4. Die Bezeichnung darf, insbesondere in Bezug auf die Eigenschaften des betreffenden Lebensmittels, wozu seine Art und Zusammensetzung gehören, und in Bezug auf die Ersetzung von Natur aus vorhandener Bestandteile oder normalerweise verwendeter Zutaten durch andere Bestandteile oder Zutaten, für die Verbraucher nicht irreführend sein.
>
> 5. Diese Anforderungen müssen bei der Vermarktung und Bewerbung aller Lebensmittel eingehalten werden.

Die gewählte Regelung ist weder zutreffend noch klar und für den Verbraucher auch nicht verständlich. Zudem wäre sie auch irreführend.

Dies liegt zunächst daran, dass es zwei sich widersprechende Regelungen gibt, die definieren wollen, dass die Begriffe wie Schnitzel, Wurst etc. allein fleischhaltigen Produkten zuzuordnen sind.

So heißt es in Nummer 1 der Regelung:

> „Die fleischbezogenen Begriffe und Bezeichnungen, die unter Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 fallen und derzeit für Fleisch und Fleischstücke verwendet werden, sind ausschließlich den essbaren Teilen der Tiere vorbehalten."

In Nummer 3 heißt es:

> „Bezeichnungen, die unter Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 fallen und derzeit für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen verwendet werden, sind ausschließlich Produkten vorbehalten, die Fleisch enthalten."

Während also etwa ein Schnitzel, welches eine Panade enthält, die von einem essbaren Teil eines Tieres stammt, vom Anwendungsbereich der Nummer 3 erfasst wäre, dürfte mit Blick auf die Nummer 1 ein solches Schnitzel nicht als Schnitzel bezeichnet werden, denn es enthält nicht „ausschließlich den essbaren Teilen der Tiere".

Die Regelung ist daher nicht nur unklar und unverständlich, sondern auch irreführend. Denn würden Verbraucher davon ausgehen, dass tatsächlich nur Produkte, die „ausschließlich aus den essbaren Teilen der Tiere" bestehen, diejenigen Bezeichnungen tragen dürfen, die beispielhaft aufgezählt sind, so würden sie einem Irrtum unterliegen. Denn viele der beispielhaft aufgezählten Produkte bestehen nicht ausschließlich aus den essbaren Teilen der Tiere.

Fraglich ist insofern auch, wie die Begriffe „Eigelb“ und „Eiweiß“ an dieser Stelle zu verstehen ist. Der Hinweis im Rahmen der Definition des Fleisches auf „die genießbaren Teile der in Anhang I Nummern 1.2 bis 1.8 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 genannten Tiere“ hilft an dieser Stelle nicht weiter.

Unklar bleibt im Grunde auch, ob sich die Bezeichnung auf alle Vermarktungsstufen oder lediglich auf einzelne beziehen soll.

Die Annahme einer geeigneten Definition im Sinne des Urteils des EuGH vom 4. Oktober 2024 bildet die geplante Regelung daher nicht.

III. Zwischenergebnis

Die geplanten Verbote widersprechen den Grundsätzen des EuGH, die in dem Urteil vom 4. Oktober 2024, C-438/23, zum Ausdruck kommen.

Zwar wäre es möglich, positiv verbindliche Bezeichnungen für vegane oder vegetarische Fleischersatzprodukte festzulegen. Möglich ist es nach Auffassung des EuGH auch, eine Definition im Sinne einer negativen Abgrenzung vorzunehmen. Diese muss dann aber klar, verständlich und nicht irreführend sein.

.

IV. Möglichkeiten der Einführung einer rechtlich verbindlichen Bezeichnung

Im Rahmen des Urteils vom 4. Oktober 2024 stellte der EuGH klar, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, eine „gesetzlich vorgeschriebene Bezeichnung“ einzuführen (EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 – C-438/23, juris, Rn. 84).Die gleiche Möglichkeit besteht auch für das europäische Parlament selbst.

1. Anknüpfungspunkt Art. 38 LMIV für mitgliedstaatliche Ebene

Anknüpfungspunkt für eine solche Möglichkeit ist für die Mitgliedstaaten Art. 38 LMIV. Die Norm lautet:

> „(1) Die Mitgliedstaaten dürfen in Bezug auf die speziell durch diese Verordnung harmonisierten Aspekte einzelstaatliche Vorschriften weder erlassen noch aufrechterhalten, es sei denn, dies ist nach dem Unionsrecht zulässig. Diese einzelstaatlichen Vorschriften dürfen nicht den freien Warenverkehr behindern, beispielsweise durch die Diskriminierung von Lebensmitteln aus anderen Mitgliedstaaten.

> (2) Unbeschadet des Artikels 39 dürfen die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Vorschriften zu Aspekten erlassen, die nicht speziell durch diese Verordnung harmonisiert sind, sofern diese Vorschriften den freien Verkehr der Waren, die dieser Verordnung entsprechen, nicht unterbinden, behindern oder einschränken."

Die Möglichkeiten, die Art. 38 LMIV eröffnet, sind aber beschränkt.

Zwar ist es den Mitgliedstaaten nach den Ausführungen des Gerichtshofs grundsätzlich möglich, ein „rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung" für ein bestimmtes Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) festzulegen. Diese Möglichkeit besteht dann, wenn der Mitgliedstaat – im Rahmen der ihm verbleibenden Regelungskompetenz – eine eigene nationale Norm schafft, mit der für das betreffende Erzeugnis eine spezifische Bezeichnung verbindlich gemacht wird und somit eine eindeutige Verbindung zwischen der Bezeichnung und dem Lebensmittel hergestellt wird. Eine solche Bezeichnung muss allerdings den Anforderungen der LMIV genügen, insbesondere darf sie den Verbraucher nicht irreführen (Art. 7 LMIV) und muss, wenn eine Zutat ersetzt wurde, den Ersatz durch einen Hinweis in unmittelbarer Nähe zur Bezeichnung kenntlich machen (Anhang VI Teil A Nr. 4 LMIV).

2. Mögliche Begrenzungen durch die Definition von „Fleisch"

Die Idee einer positiven Regelung auf unionsrechtlicher Ebene ergibt sich etwa aus dem Vorschlag COM(2025) 553 final vom 16. Juli 2025.

In dem Vorschlag heißt es:

> „Es sollten spezifische Rechtsvorschriften zum Schutz fleischbezogener Begriffe eingeführt werden, um die Transparenz im Binnenmarkt in Bezug auf die Zusammensetzung und den Nährwert von Lebensmitteln zu erhöhen und sicherzustellen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher fundierte Entscheidungen treffen können, insbesondere wenn sie Erzeugnisse mit einem spezifischen Nährstoffgehalt, der traditionell mit Fleischerzeugnissen in Verbindung steht, konsumieren möchten."

Und weiter in Erwägungsgrund 15:

> „Der Tierhaltungssektor der Union ist besonders anfällig für unterschiedliche Schocks und den globalen Wettbewerb und muss hohe Produktionsstandards erfüllen, die vom Markt nicht immer entlohnt werden. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, die natürliche Zusammensetzung von Fleisch und Fleischerzeugnissen im Interesse sowohl der Erzeugerinnen und Erzeuger in der Union als auch der Verbraucherinnen und Verbraucher anzuerkennen. Fleischbezogene Begriffe haben oft eine kulturelle und historische Bedeutung. Sie sollten daher geschützt werden, um die Transparenz im Binnenmarkt in Bezug auf die

> Zusammensetzung und den Nährwert von Lebensmitteln zu erhöhen und sicherzustellen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher fundierte Entscheidungen treffen können, insbesondere wenn sie Erzeugnisse mit einem spezifischen Nährstoffgehalt, der traditionell mit Fleischerzeugnissen in Verbindung steht, konsumieren möchten."

Zu diesem Zweck werden in dem Anhang zu dem Vorschlag die Begriffe „Fleisch", „Fleischerzeugnisse" und bestimmte Bezeichnungen benannt, die ausschließlich für Fleischerzeugnisse Verwendung finden sollen.

Darunter finden sich Begriffe wie Gänsefleisch; Lammfleisch; Filet; Hüfte, Lappen oder Lende.

Begriffe wie Steak, Wurst oder Schnitzel sind nicht enthalten.

In der Entscheidung „Tofu Town" des EuGH vom 14. Juni 2017 – C-422/16 – hat dieser entschieden, dass eine begriffliche Negativabgrenzung, also eine Definition bestimmter Begriffe, wie z.B. Milch möglich ist und dass damit einhergeht, dass andere Produkte, die diese Definition nicht erfüllen, nicht entsprechend benannt werden dürfen.

Konkret hat der EuGH entschieden:

> „Nach alledem können die Bezeichnung „Milch" und die ausschließlich Milcherzeugnissen vorbehaltenen Bezeichnungen nur dann rechtmäßig zur Bezeichnung rein pflanzlicher Produkte verwendet werden, wenn das Erzeugnis im Verzeichnis in Anhang I des Beschlusses 2010/791 aufgeführt ist, da die Verwendung klarstellender oder beschreibender Zusätze wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, die auf den pflanzlichen Ursprung des betreffenden Produkts hinweisen, keine Auswirkungen auf dieses Verbot hat (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 16. Dezember 1999, UDL, C-101/98, EU:C:1999:615, Rn. 25 bis 28)."

(EuGH, Urteil vom 14. Juni 2017 – C-422/16, juris, Rn. 40)

Die Rechtsprechung des EuGH in der Sache C-422/16 (TofuTown) und C-438/23 (Protéines France) steht nicht im Widerspruch, sondern betrifft unterschiedliche Regelungsmechanismen. Während in der Rechtsache „Tofu Town" eine unionsrechtlich positiv definierte Begrifflichkeit („Milch" i.S.d. Art. 78 i.V.m. Anhang VII Teil III VO 1308/2013) bestand, leitete der EuGH hieraus eine negative Abgrenzung ab: Begriffe, die für Milch „reserviert" sind, dürfen für pflanzliche Produkte nicht verwendet werden.

Dagegen befasste sich der EuGH in der Entscheidung „Protéines France" (Rn. 67 ff., 105 ff.) mit einem nicht harmonisierten Bereich, in dem es an einer solchen

unionsrechtlichen Festlegung fehlte. Hier verlangte der EuGH, dass Mitgliedstaaten, sofern sie Bezeichnungen beschränken wollen, diese positiv und eindeutig festlegen müssen. Ein bloß generelles Verbot, das keine rechtlich verbindliche Benennung vorsieht, genügt dem unionsrechtlichen Gebot der Transparenz und Rechtssicherheit nicht.

Im Rahmen des zuvor dargestellten Vorschlags vom 16. Juli 2025 erfolgt eine sehr viel konkretere Definition der einzelnen Begrifflichkeiten, als es in dem Vorschlag vom Oktober dieses Jahres der Fall war. Es heißt dort:

> „Bezeichnungen für Fleisch und Fleischerzeugnisse
>
> 1. ‚Fleisch' bezeichnet ausschließlich die genießbaren Teile eines Tieres.
>
> 2. ‚Fleischerzeugnisse' im Sinne dieses Teils sind ausschließlich aus Fleisch gewonnene Erzeugnisse, wobei jedoch für die Herstellung erforderliche Stoffe zugesetzt werden können, sofern diese nicht verwendet werden, um einen der Fleischbestandteile vollständig oder teilweise zu ersetzen.
>
> 3. Folgende Bezeichnungen sind ausschließlich Fleischerzeugnissen auf allen Vermarktungsstufen vorbehalten:
>
> (a)Rindfleisch;
>
> (b)Kalbfleisch;
>
> (c)Schweinefleisch;
>
> (d)Geflügelfleisch;
>
> (e)Hähnchenfleisch;
>
> (f)Putenfleisch;
>
> …"

Die zuvor bezüglich des Vorschlags vom Oktober beschriebenen Makel haften diesem Vorschlag vom 16. Juli 2025 mithin nicht an.

Damit diese Regelung Union rechtskonform wäre, müsste sie bestimmt sein, dürfte nicht dem Verbot der irreführenden Bezeichnung von Lebensmitteln unterliegen und müsste den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

a. Bestimmtheitsanforderungen

Eine entsprechende Norm müsste dem Grundsatz der Klarheit und Bestimmtheit entsprechen.

Um den Bestimmtheitsanforderungen zu genügen, müsste die Norm zweifelsfrei regeln, welche Produkte die Begriffe Schnitzel oder Wurst verwenden dürfen.

Dies könnte - analog zur Lebensmittelbuchkommission - dadurch geschehen, dass kleinteilig Fleischanteile und erlaubte weitere Zutaten festgeschrieben werden.

Möglich erschien es auch, eine Regelung zu finden, die festschreibt, dass eine bestimmte Mindestmenge des streitgegenständlichen Produktes aus Fleisch bestehen muss. Im Rahmen der VO (EU) 1308/2013 wird etwa ein Milcherzeugnis wie folgt definiert:

> „"Milcherzeugnisse" im Sinne dieses Teils sind ausschließlich aus Milch gewonnene Erzeugnisse, wobei jedoch für die Herstellung erforderliche Stoffe zugesetzt werden können, sofern diese nicht verwendet werden, um einen der Milchbestandteile vollständig oder teilweise zu ersetzen."

Wie eine genaue Definition letztlich aussieht, erscheint mehr eine Frage der lebensmittelrechtlichen Zusammensetzung, denn eine Frage der juristischen Beurteilung. Jedenfalls möglich, dass eine rechtssichere Definition - ob über genaue Vorgaben oder prozentuale bzw. verhältnismäßige Anteile - möglich ist

a. Verbot irreführender Bezeichnung von Lebensmitteln

Nach Art. 7 Abs. 1 LMIV dürfen Lebensmittelinformationen, einschließlich der Bezeichnung des Lebensmittels, nicht irreführend sein. Das Verbot umfasst insbesondere Angaben, die sich auf die Eigenschaften des Lebensmittels – etwa Art, Identität, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Herkunft oder Herstellungsweise – beziehen und beim Verbraucher einen falschen Eindruck hervorrufen könnten (Art. 7 Abs. 1 lit. a LMIV). Zudem dürfen einem Lebensmittel keine Wirkungen oder Eigenschaften zuschrieben werden, die es nicht besitzt (Art. 7 Abs. 1 lit. b LMIV) und es darf nicht der Anschein erweckt werden, dass ein bestimmtes Lebensmittel oder eine Zutat vorhanden ist, obwohl ein wesentlicher Bestandteil ersetzt wurde (Art. 7 Abs. 1 lit. d LMIV).

Dieses Irreführungsverbot gilt gemäß Art. 7 Abs. 4 LMIV für alle Formen der Lebensmittelkommunikation, also für Etikettierung, Aufmachung und Werbung gleichermaßen.

Die Erwägungsgründe 3, 9 und 18 konkretisieren den Schutzzweck dieser Norm:

Nach Erwägungsgrund 3 soll die Verordnung „ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleisten“, indem sie sicherstellt, dass Verbraucher verlässliche Informationen erhalten, die ihnen eine fundierte Kaufentscheidung ermöglichen.

Erwägungsgrund 9 betont, dass Lebensmittelinformationen „nicht irreführend sein dürfen, insbesondere nicht in Bezug auf die Eigenschaften oder die Zusammensetzung des Lebensmittels“.

Erwägungsgrund 18 hebt hervor, dass die Bereitstellung von Informationen über Lebensmittel „nicht geeignet sein darf, den Verbraucher zu täuschen, sondern objektiv, klar und verständlich“ erfolgen muss.

Der EuGH hat diese Grundsätze mehrfach bestätigt: Danach ist die Irreführungsprüfung stets am Leitbild des durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers auszurichten (vgl. EuGH, Rs. C-195/14 – Teekanne; Rs. C-595/21 – LSI Germany). Eine Bezeichnung ist daher nur dann zulässig, wenn sie beim Verbraucher ein zutreffendes Verständnis des Produkts ermöglicht und keine falsche Erwartung über seine Art oder Zusammensetzung begründet.

Mit Blick auf die Begrifflichkeiten, auf die in der Verordnung vom 16. Juli 2025 Bezug genommen wird, ist nicht davon auszugehen, dass diese dem Verbot irreführender Bezeichnung von Lebensmitteln widersprechen. Es handelt sich sämtlich um Bezeichnungen, die explizit essbare Teile toter Tiere benennen, wie etwa Rindfleisch, Kalbfleisch oder Schweinefleisch.

Inwieweit eine Positiv-Definition für Fleischprodukte von Begriffen wie Wurst, Steak oder Schnitzel, die traditionell der Fleischindustrie zuzuschreiben sind, aber nicht per se Teile eines geschlachteten Tieres beschreiben einer zuvor beschriebenen Irreführungsprüfung standhalten würde, ist fraglich. Da Fragen der Irreführung in hohem Maße am Einzelfall orientiert sind, ist eine generelle Prognose schwer zu treffen.

Auch wenn man davon ausgehen muss, dass Begriffe wie Schnitzel, Wurst oder Nugget Verbrauchern längst auch für Lebensmittel bekannt sind, die keinerlei Fleisch enthalten, könnte davon ausgegangen werden, dass eine Festlegung dieser Begriffe allein für Teile toter Tiere irreführend sein könnte.

Andererseits wird man sagen müssen, dass diese Begriffe traditionell der Beschreibung toter Tierteile zugerechnet werden und Verbraucher daher – wenn es keine weitergehenden beschreibenden Hinweise gäbe – bei einem Produkt, welches mit „Schnitzel“ oder „Wurst“ beschrieben würde, erwarten würden, dass dieses aus Fleisch bzw. zu einem relativ großen Anteil aus Fleisch besteht. Das Verbraucher annehmen, dass ein Produkt mit einer solchen Bezeichnung allein aus veganen oder vegetarischen Bestandteilen besteht, ist weniger wahrscheinlich.

Im Ergebnis ist daher anzunehmen, dass eine Regelung, die festschriebe, dass Begriffe wie „Schnitzel“ oder „Wurst“ allein für Produkte, die aus Fleisch oder zu einem großen Anteil aus Fleisch bestehen, nicht irreführend wäre.

b. Verhältnismäßigkeit

Fraglich ist aber, ob eine solche Regelung verhältnismäßig wäre.

In einer sehr jungen Entscheidung vom 13. November 2025 hatte sich der EuGH mit der Frage auseinanderzusetzen, ob eine Verordnung, die vorschreibt, dass ein alkoholfreies Getränk als „alkoholfreier Gin“ vertrieben wird, gegen die in Art. 16 der Charta verankerte unternehmerische Freiheit verstoße.

Er hat entschieden:

> „Mit seiner ersten Vorlagefrage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 10 Abs. 7 der Verordnung 2019/787 im Hinblick auf die in Art. 16 der Charta verankerte unternehmerische Freiheit gültig ist, soweit er die Aufmachung und Kennzeichnung eines alkoholfreien Getränks als „alkoholfreier Gin“ verbietet.
>
> Das Recht auf unternehmerische Freiheit umfasst insbesondere das Recht jedes Unternehmens, in den Grenzen seiner Verantwortlichkeit für seine eigenen Handlungen frei über seine wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Ressourcen verfügen zu können. Darüber hinaus umfasst dieses Recht die Freiheit zur Ausübung einer Wirtschafts- oder Geschäftstätigkeit, die Vertragsfreiheit und den freien Wettbewerb (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 30. Juni 2016, Lidl, C-134/15, EU:C:2016:498, Rn. 27 und 28 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).
>
> Nach Art. 52 Abs. 1 der Charta muss jede Einschränkung der Ausübung der in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

> Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs wird die freie Berufsausübung nicht absolut gewährleistet, sondern ist im Zusammenhang mit ihrer gesellschaftlichen Funktion zu sehen. Die Ausübung der unternehmerischen Freiheit kann daher Beschränkungen unterworfen werden, sofern diese tatsächlich den dem Gemeinwohl dienenden Zielen der Union entsprechen und keinen im Hinblick auf den verfolgten Zweck unverhältnismäßigen und untragbaren Eingriff darstellen, der dieses Recht in seinem Wesensgehalt antastet (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 6. September 2012, Deutsches Weintor, C-544/10, EU:C:2012:526, Rn. 54 und die dort angeführte Rechtsprechung).
>
> Außerdem kann in Anbetracht des weiten Ermessens des Unionsgesetzgebers auf dem Gebiet der gemeinsamen Agrarpolitik, das mit komplexen Beurteilungen verbunden ist, die Rechtmäßigkeit einer in diesem Bereich erlassenen Maßnahme nur dann beeinträchtigt sein, wenn diese Maßnahme zur Erreichung des Ziels, das das zuständige Organ verfolgt, offensichtlich ungeeignet ist (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 14. Juni 2017, TofuTown.com, C-422/16, EU:C:2017:458, Rn. 46, und vom 2. September 2021, Irish Ferries, C-570/19, EU:C:2021:664, Rn. 151).“
>
> (EuGH, Urteil vom 13.11.2025, C-563/24, Celex-Nr. 62024CJ0563)

Bereits in früheren Entscheidungen hat der EuGH betont, dass nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts gehört, die von einer unionsrechtlichen Bestimmung eingesetzten Mittel zur Erreichung des angestrebten Zieles geeignet sein müssen und nicht über das dazu erforderliche hinausgehen dürfen (EuGH, Urteil vom 2. September 2021 – C-570/19, juris, Rn. 150; EuGH, Urteil vom 10. Dezember 2002 – C-491/01).

Gleichzeitig entspricht es auch der ständigen Rechtsprechung des EuGH, dass dem Unionsgesetzgeber ein weites Ermessen zugebilligt wird. Hiernach ist eine erlassene Maßnahme nur dann rechtswidrig, wenn sie zur Erreichung des Zieles, dass das zuständige Organ verfolgt, offensichtlich ungeeignet ist (EuGH, Urteil vom 2. September 2021 – C-570/19, juris, Rn. 151; EuGH, Urteil vom 10. Januar 2006 – C-344/04).

Zu prüfen ist mithin zunächst, ob eine Festlegung der Begriffe „Schnitzel“ oder „Wurst“ allein für Fleischprodukte dem Ziel des Verbraucherschutzes entsprechen würde und ob sie für diese Zielerreichung erforderlich ist.

Ziel einer entsprechenden Regelung wäre der Schutz der Verbraucher vor Täuschungen. Auch wenn man die Auffassung vertritt, dass Verbraucher bezüglich der Begrifflichkeiten daran gewöhnt sind, dass diese regelmäßig auch vegane oder vegetarische Produkte beschreiben, wird man nur schwer die Auffassung vertreten können, dass eine Festlegung dieser Begrifflichkeiten allein für fleischhaltige Produkte „offensichtlich ungeeignet“

wäre, um das Ziel, eine Produktklarheit und damit eine ausreichende Verbraucheraufklärung zu erreichen.

Fraglich wäre aber, ob eine entsprechende Begriffsfestlegung auch erforderlich wäre.

Im Rahmen des zuvor bereits erwähnten Urteils zum „alkoholfreien Gin“ hat der EuGH wie folgt entschieden:

> „Zur Erforderlichkeit des in Rede stehenden Verbots im Hinblick auf die Ziele der Verordnung 2019/787 ist festzustellen, dass die Verbraucher Gefahr liefen, über die Zusammensetzung der Erzeugnisse, die sie zu erwerben beabsichtigen, irregeführt zu werden, wenn die rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen mit beschreibenden Zusätzen wie „alkoholfrei“ zur Bezeichnung von Erzeugnissen, die nicht den Anforderungen der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung entsprechen, ergänzt werden könnten (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 16. Dezember 1999, UDL, C-101/98, EU:C:1999:615, Rn. 33 und 34, sowie vom 14. Juni 2017, TofuTown.com, C-422/16, EU:C:2017:458, Rn. 47 und 48). Denn auch wenn es für einen Verbraucher klar ist, dass ein als „alkoholfreier Gin“ bezeichnetes Erzeugnis keinen Alkohol enthält, könnte er sich hinsichtlich der anderen Eigenschaften dieses Erzeugnisses irren, da die Anforderungen an die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung von „Gin“ andere Elemente als das bloße Vorhandensein von Alkohol vorsehen, nämlich insbesondere das Erfordernis der Herstellung durch Aromatisieren von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs. Außerdem würde das Ansehen, das die Hersteller, die die Anforderungen der Verordnung 2019/787 erfüllen, für ein bestimmtes Getränk begründet haben, nicht geschützt, was die Gefahr eines unlauteren Wettbewerbs mit sich brächte (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 13. Dezember 1994,SMW Winzersekt, C-306/93, EU:C:1994:407, Rn. 25, und vom 14. Juni 2017, TofuTown.com, C-422/16, EU:C:2017:458, Rn. 43 bis 48). Folglich ist das Verbot nach Art. 10 Abs. 7 der Verordnung 2019/787 als erforderlich anzusehen.“
>
> (EuGH, Urteil vom 13.11.2025, C-563/24, Celex-Nr. 62024CJ0563)

Die Begriffe wie „Wurst“ oder „Schnitzel“ sind nicht definiert, wie dies für den Begriff Gin der Fall ist. So gibt es eine Wurst etwa mit oder auch ohne Darm und ein Schnitzel mit verschiedenen Panaden. Die Begriffe beschreiben mithin lediglich eine Art Zubereitung unabhängig davon, ob das zugrunde liegende Produkt Fleisch enthält oder nicht.

Man könnte daher davon ausgehen, dass – anders als in der zuvor dargestellten Rechtsprechung zum alkoholfreien Gin – keine weiterführende Irreführungsgefahr bei den Verbrauchern bestünde, wenn sie das Wort „veganes Schnitzel“ oder „Tofu-Wurst“ lesen würden.

Dies würde dafürsprechen, dass es zur Zielerreichung ausreichend wäre, wenn Begriffen wie „Wurst“ oder „Schnitzel“ ein beschreibender Zusatz hinzugefügt werden müsste,

der darlegen würde, dass das Produkt in Abgrenzung vom noch immer bestehenden Regelfall nicht aus Fleisch oder Fleischbestandteilen besteht.

Nur eine solche Regel wäre dann erforderlich.

Es bestehen daher gute Gründe für die Annahme, dass ein „Totalverbot“ dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde, weil es nicht als erforderlich angesehen werden kann.

Gleichzeitig ist aber zu bedenken, dass der EuGH dem Unionsgesetzgeber einen weitreichenden Spielraum zuschreibt.

So hat der EuGH beispielsweise in der Entscheidung „Tofu Town“ entschieden:

> „Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung (Nr. 1) geht also klar hervor, dass die Bezeichnung „Milch“ grundsätzlich nicht rechtmäßig für ein rein pflanzliches Produkt verwendet werden darf, da es sich bei Milch im Sinne dieser Vorschrift um ein Produkt tierischen Ursprungs handelt. Dies ergibt sich auch aus Anhang VII Teil III Nr. 4 der Verordnung Nr. 1308/2013, wonach bei Milch, falls es sich nicht um Kuhmilch handelt, die Tierart des Ursprungs anzugeben ist, und aus Art. 78 Abs. 5 dieser Verordnung, durch den der Kommission die Befugnis übertragen wird, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Milcherzeugnisse aufgeführt werden, bei denen die Tierart, von der die Milch stammt – falls es sich nicht um Kuhmilch handelt – anzugeben ist.“
>
> (EuGH, Urteil vom 14. Juni 2017 – C-422/16, juris, Rn. 23)

Etwaige Bedenken hinsichtlich der Unionsrechtskonformität hat der EuGH nicht geäußert. Auch bezüglich der Begrifflichkeit „Milch“ könnte man aber den Einwand bringen, dass diese im Grunde nur eine bestimmte Stoffform bzw. Flüssigkeit beschreibt. Verbrauchern ist der Begriff „Milch“ beispielsweise sogar bzgl. Körperpflegelotion aus der Kosmetik bekannt.

Trotz etwaiger Bedenken hinsichtlich der Erforderlichkeit einer entsprechenden Regelung, erscheint es daher nicht ausgeschlossen, dass der EuGH eine Regelung, die bestimmte Begriffe, die inzwischen von der Verbraucherschaft nicht mehr ausschließlich als Begriff für Fleischprodukte verstanden werden, allein Fleischprodukten zuschreibt, mit Blick auf den weiten Einschätzungsspielraum des Union Gesetzgebers für rechtmäßig halten würde.

3. Rechtsfolge

In der Folge einer entsprechenden Regelung wären die Begriffe als unmittelbare Bezeichnungen nicht mehr für vegane oder vegetarische Lebensmittel zu verwenden.

Der EuGH hat insofern entschieden:

> „In Bezug auf die Frage, ob die Hinzufügung klarstellender oder beschreibender Zusätze, die auf den pflanzlichen Ursprung des betreffenden Produkts hinweisen – wie etwa die vom vorlegenden Gericht erwähnten „aus Soja“ oder „aus Tofu“ – für die Beurteilung der rechtmäßigen Verwendung der Bezeichnung „Milch“ oder der durch die Verordnung Nr. 1308/2013 ausschließlich Milcherzeugnissen vorbehaltenen Bezeichnungen für ein rein pflanzliches Produkt relevant sein kann, ist darauf hinzuweisen, dass nach Anhang VII Teil III Nr. 3 dieser Verordnung „[d]ie Bezeichnung ‚Milch‘ und die für Milcherzeugnisse verwendeten Bezeichnungen auch zusammen mit einem oder mehreren Worten für die Bezeichnung von zusammengesetzten Erzeugnissen verwendet werden können, bei denen kein Bestandteil einen beliebigen Milchbestandteil ersetzt oder ersetzen soll und bei dem die Milch oder ein Milcherzeugnis einen nach der Menge oder nach der für das Erzeugnis charakteristischen Eigenschaft wesentlichen Teil darstellt“.
>
> Rein pflanzliche Produkte erfüllen diese Bedingungen jedoch nicht, da sie weder Milch noch Milcherzeugnisse enthalten. Anhang VII Teil III Nr. 3 der Verordnung Nr. 1308/2013 kann daher nicht als Rechtsgrundlage für eine rechtmäßige Verwendung der Bezeichnung „Milch“ oder der ausschließlich Milcherzeugnissen vorbehaltenen Bezeichnungen ergänzt durch einen oder mehrere klarstellende oder beschreibende Zusätze, die auf den pflanzlichen Ursprung des in Rede stehenden Produkts hinweisen, für ein rein pflanzliches Produkt herangezogen werden.“
>
> (EuGH, Urteil vom 14. Juni 2017 – C-422/16, juris, Rn. 31 f.)

Dies bedeutet jedoch nicht, dass Beschreibungen wie „schmeckt wie Hähnchen“ unzulässig wären.

In einem Beschluss des OLG Celle vom 6. August 2019 entschied das Gericht:

> „a) Gemäß Art. 78 Abs. 1 lit. c, Abs. 2 i.V.m. Anhang VII Teil III Nr. 2 VO (EU) 1308/2013 sind „Milcherzeugnisse" ausschließlich aus Milch – d.h. dem durch ein- oder mehrmaliges Melken gewonnenen Erzeugnis der normalen Eutersekretion, ohne jeglichen Zusatz oder Entzug – gewonnene Erzeugnisse, wobei jedoch für die Herstellung erforderliche Stoffe zugesetzt werden können, sofern diese nicht verwendet werden, um einen der Milchbestandteile vollständig oder teilweise zu ersetzen. Dabei ist insbesondere die Bezeichnung „Käse“ nach lit. a, viii) ausschließlich Milcherzeugnissen vorbehalten.
>
> Diese Bestimmungen sind nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil v. 14. Juni 2017, Az.: C-422/16) dahingehend auszulegen, dass die Bezeichnung „Milch“

> und die nach dieser Verordnung ausschließlich Milcherzeugnissen vorbehaltenen Bezeichnungen bei der Vermarktung oder Werbung zur Bezeichnung eines rein pflanzlichen Produkts nicht verwendet werden dürfen, und zwar selbst dann nicht, wenn diese Bezeichnung durch klarstellende oder beschreibende Zusätze ergänzt wird, die auf den pflanzlichen Ursprung des in Rede stehenden Produkts hinweisen. Lebensmittel, die – wie hier das Produkt der Beklagten – aus rein pflanzlichen Produkten hergestellt werden, dürfen deshalb nicht als „Käse“ bezeichnet werden, da sie weder aus „Milch“ noch aus „Milcherzeugnissen“ gewonnen werden.
>
> Der Senat teilt jedoch die Auffassung des Landgerichts, dass das Produkt der Beklagte mit dem Begriff „Käse-Alternative“ gerade nicht als „Käse“ bezeichnet wird. Vielmehr wird das Produkt lediglich in eine Beziehung zu dem Milchprodukt Käse gesetzt und dabei mit dem Zusatz „Alternative“ hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass es sich eben nicht um Käse, sondern um etwas Anderes – nämlich eine Alternative zu Käse – handelt.
>
> Die Bezeichnung als „Alternative“ stellt weder einen klarstellenden noch einen beschreibenden Zusatz dar, der auf den pflanzlichen Ursprung des in Rede stehenden Produkts hinweist, wie es beispielsweise bei den – unzulässigen – Bezeichnungen „Tofubutter“, „Pflanzenkäse“, „Veggie-Cheese“ oder „Cashewkäse“ der Fall wäre. Solche Wortkombinationen sind auch nach Auffassung des Senats zur Irreführung geeignet, da sie dem Verbraucher suggerieren, es handele sich um ein Produkt, das jedenfalls auch aus tierischen Milcherzeugnissen besteht. Anders verhält es sich jedoch bei der Bezeichnung „Käse-Alternative“, von der für den durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher keine vergleichbare Irreführungsgefahr ausgeht. Denn der Durchschnittsverbraucher versteht unter einer „Alternative“ weder eine klarstellende noch eine beschreibende Bezeichnung des Begriffs „Käse“, sondern vielmehr eine Klarstellung dahingehend, dass es sich bei dem Produkt gerade um keinen Käse, sondern um etwas Anderes handelt.“
>
> (OLG Celle, Beschluss vom 6. August 2019 – 13 U 35/19, juris, Rn. 27 ff)

Zudem gab es einen Änderungsantrag 171 zur Ausweitung des Bezeichnungsschutzes für Milchprodukte des EU-Parlaments, den dieses sodann aber zurückzog.

In dem Antrag war beispielsweise vorgesehen, dass ein pflanzliches Lebensmittel nicht mit Bezug auf Kuhmilch beschrieben werden oder etwaige CO_2-Bilanzen des veganen mit dem tierischen Produkt verglichen werden dürfen. Auch sollte die Verwendung von ähnlichen Bildern und Verpackungen, die möglicherweise Verwechslungen mit denen tierischer Produkte hätten hervorrufen können, verboten werden.

Das EU-Parlament geht mithin offensichtlich selbst davon aus, dass es einer Ausweitung des Bezeichnungsschutzes bzgl. Milcherzeugnissen geben müsste, um Beschreibungen wie „Milch-Alternative“ zu verbieten.

Entsprechend würde sich aus dem Vorschlag vom 16. Juli 2025 bzw. einem Vorschlag, der andere Begrifflichkeiten in Bezug nimmt, nicht unmittelbar ergeben, dass Beschreibungen wie „schmeckt wie Hühnchenfleisch“ verboten wären.

V. Ergebnis

Solange es keine klar definierten (rechtlich vorgeschriebenen) Bezeichnungen für vegane und vegetarische Lebensmittel gibt – bzw. keine ausschließende Definition, die besagt, dass nur Fleisch als Steak, Wurst, Schnitzel bezeichnet werden darf, widersprechen Verbote, die sich auf die Nutzung einzelner Begriffe wie Steak oder Wurst für vegane oder vegetarische Fleischersatzprodukte beziehen, der Rechtsprechung des EuGH.

Die EU bzw. die Mitgliedstaaten könnten aber verbindliche Bezeichnungen für vegane und vegetarische Lebensmittel erlassen bzw. Definitionen für Fleisch und Fleischerzeugnisse schaffen, die den Vorgaben der LMIV genügen müssten. Sie müssten insbesondere in ausreichendem Maße bestimmt sein, dürften keine Irreführung begründen und müssten die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit waren.

Dr. Karoline Borwieck
(Rechtsanwältin)